

*Schriftenreihe
zur Geschichte der
Weißenseer Kleingartenbewegung*

Informationen Dokumente Analysen

Teil 22

**„Gemeinnütziger Verein für
Kleingartenbau und Jugendpflege
Berlin-Heinersdorf“**

**100 Jahre Geschichte einer
Eigentümergeinschaft**

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.



Arbeitsgruppe "Weißenseer Kleingärtnertradition"

Diese ehemalige Kleingartenkolonie, heute das Siedlungsgebiet „Eigenheim an der Rothenbachstraße“, feierte 2013 ihr 100jähriges Jubiläum und hat aus diesem Anlass eine sehr fundierte und aussagekräftige Chronik erarbeitet. Auf deren Ausführungen und Festschreibungen berufen wir uns, wenn dargestellt werden soll, wie so eine Kleingartenkolonie dazu kam, den bisher gepachteten Grund und Boden zu kaufen und so selbst zum Grundeigentümer wurde.

Geschichte der Gründung

Um die Jahrhundertwende vom 19. ins 20. Jahrhundert gab es im kleinen Dorf Heinersdorf bei Berlin noch viele größere Ackerflächen rund um den Dorfkern.

Der Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz mit Sitz in Lychen erwarb in dieser Zeit in dem Ort mehrere größere Ackerflächen von Grundbesitzern, um darauf Kleingärten einzurichten.

Die Zielstellungen dieses Vereins des Roten Kreuzes, der Abteilung IX Arbeitergärten, waren insbesondere folgende:

- Hebung der Volksgesundheit durch die Einrichtung von Familiengärten für gewerbliche Arbeiter und verwandte Berufskreise
- Schaffung eines Ausgleichs der Nachteile der Berufsarbeit in den Werkstätten und Büroräumen durch gesunde, anregende Betätigung an frischer Luft.

Ab 1905 entstanden in Heinersdorf die Gartenfelder Norden I, Norden II und Norden III.

Auf dem Gartenfeld **Norden I** entstand 1905 die Kleingartenkolonie „Heinersdorf“. Der Volksheilstättenverein pachtete diese Fläche von etwa 60 Morgen vom Beamten-Wohnungs-Verein. Diese Fläche wurde dann in 497 Gartenstücke aufgeteilt und an Arbeiter und Unterbeamte vergeben.

Das Gelände an der Rothenbachstraße pachtete der Volksheilstättenverein ab 1912 und benannte das Gartenfeld mit **Norden II**.

Es entstand auf einem von rund 10,5 ha großen Acker- und Wasserland, das den Brüdern Emil Hermann und Max Rothenbach gehörte. Das Gelände lag zwischen der Prenzlauer Promenade (ehemals Uckermarkstraße) und der damals mit Weiden umsäumten Rothenbachstraße (ehemals Pankower Weg bzw. Alter Mühlenweg) und dem Schafswaschpfuhlgraben (jetzt Romain-Rolland-Straße).

Die Rothenbachs waren Kaufleute, Grund- und Mühlenbesitzer.

(Eine Windmühle stand z. B. damals in der Rothenbachstraße 1-2, heute Shell-Tankstelle und Netto-Markt.)

Zu Pächtern des neuen Gartenfeldes wurden Arbeiter, niedere Beamte, Eisenbahnbeamte und kleine Handwerker.

1912 ist das Stück Land in etwa 300 Gartenstücke und mehrere Wiesenflächen aufgeteilt worden.

Die neue Kleingartenkolonie des Roten Kreuzes wurde 1921 Mitglied im Reichsverband der Kleingärtner und profitierte mithin auch sofort aus den 1919 staatlich fixierten Rechten, die in der 1919 von den Frankfurter Nationalversammlung verabschiedeten „Reichs-Kleingarten- und Kleinlandpachtordnung“ festgeschrieben worden waren.

Die erste Herausforderung

Am 16. Juni 1922 verstarb einer der gemeinsamen Grundbesitzer der Gebrüder Rothenbach, Emil Hermann Rothenbach.

Die nun entstandene Erbengemeinschaft, aus 7 Erben bestehend, wollte nun Geld aus ihrem Grundbesitz sehen. Die 6½ Pfennige, die bisher das Rote Kreuz pro m² gepachtete Kleingartenfläche gezahlt hatte, konnten natürlich ihren Ansprüchen nicht genügen. Die Folge war, dass sie den bestehenden Pachtvertrag kündigten und auch zu einem Neuabschluss nicht bereit waren. Von der Kolonie vorgeschlagene Zwischen- bzw. Übergangsregelungen, wie z. B. zunächst eine fünfjährige Vertragsverlängerung und Anpassung der Pacht an die neuen wirtschaftlichen und währungspolitischen Bedingungen wurden allesamt abgelehnt.

Damit stand der Erhalt des Kleingartenlandes hart auf der Kippe und schnelles und entschlossenes Handeln der Kolonieverantwortlichen war erforderlich.

Eigentlich gab es nur 3 Möglichkeiten:

- erstens die Aufgabe des Geländes und die Auflösung der Gartengemeinschaft
- zweitens den Ankauf des Grund und Bodens durch die einzelnen Parzellen und
- drittens den Ankauf des gesamten Grund und Bodens durch die Gemeinschaft und seine Überführung in Gemeineigentum

Die Mitglieder der Kleingartenkolonie entschieden sich schließlich für letzteres. Nun war Eile geboten. Um auch als juristische Person der Gemeinschaft in Erscheinung treten zu können, war die Gründung eines Vereins notwendig. So trennte man sich vom Roten Kreuz und gründete am 15. Oktober 1922 den Verein mit dem Namen "Gemeinnütziger Verein für Gartenbau und Jugendpflege Berlin-Heinersdorf, vormals Arbeitergärten vom Roten Kreuz e.V."

Die erste Vereinssatzung

In diesem Zusammenhang musste auch eine Vereinssatzung erstellt werden, hier ist u. a. formuliert worden, dass das Gartenfeld „unter dem Zwange der Verhältnisse“ gekauft werden musste.

Als Aufgabe und Zielstellung des Vereins wird unter § 1 Name und Zweck, formuliert:

„Er strebt den gemeinsamen Erwerb von Grund und Boden und dessen Überlassung zur kleingärtnerischen Ausnutzung an die Mitglieder an.

Den Minderbemittelten soll Gelegenheit zur Schaffung von Familiengärten und Errichtung von Kleinwohnungen (Wohnlauben) im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt geboten, für die Jugend ein Spielplatz, möglichst mit Spiel- und Turngeräten, eingerichtet werden, der auch der Jugend des Ortes zur Verfügung gestellt werden soll (siehe dazu Anlage 1).

In § 9 der Satzung heißt es ferner:

„Nach dem Kaufvertrage ist das Gartengelände unter Ausschaltung jeder Ausnutzung und Weiterveräußerung in gewinnsüchtiger Absicht zu rein gemeinnützigen Zwecken vom Verein erworben worden. Durch die gerichtliche Eintragung in das Grundbuch ist der Verein als solcher Eigentümer des gesamten Geländes. Eine Auflassung der einzelnen Parzellen an die Mitglieder ist ausgeschlossen, auch in Rücksicht auf die sich daraus ergebenden behördlichen Forderungen auf Anlegung von Straßenzügen usw. Rechtlich sind die Mitglieder unbeschränkte Nutznießer der ihnen zugeteilten Parzellen und als solche nach Maßgabe der Satzungen Miteigentümer des gesamten Vereinsgeländes.“ (siehe dazu gleichfalls Anlage 1)

Auf der Grundlage der neuen Gesetzgebung für das Kleingartenwesen von 1919 (Reichs-Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung) kam es am 17. April 1923 vor dem Kleingartenamt zu einer Verhandlung. Hier wurde den Rothenbachschen Erben das Recht zur Kündigung zugesprochen und der Kündigungstermin auf den 1. Juli 1923 festgelegt.

Max Rothenbach, der offensichtlich eine „soziale Ader“ hatte, war persönlich für die Erhaltung des Kleingartenlandes und suchte nach einer Möglichkeit, trotzdem auch alle Erben zufrieden zu stellen.

Am 10. Mai 1923 traf er sich nochmals mit einem Beauftragten der Kolonie und schlug zur Erhaltung des Kleingartenlandes vor, die ca. 40 Morgen große Fläche an den jetzigen Verein für 80.000.000 Mark zu verkaufen. Zu dem sollten vom Käufer die Kosten an der Auflassung getragen werden. Außerdem ist festgelegt worden, dass 2/3 des Kaufpreises sofort und das restliche Drittel bis zur Auflassung gezahlt werden sollte.

Die Wirtschaftskrise

Die 20er Jahre waren ja auch die Zeit der Weltwährungs- und Wirtschaftskrise. Das bedeutete u.a., dass von Tag zu Tag die Währung verfiel. So stieg auch binnen kurzer Zeit der angepeilte Verkaufspreis für das Rothenbachsche Gelände von 80.000.000 Mark auf 150.000.000 Mark. Das löste natürlich bei den verkaufswilligen Vereinsmitgliedern Unbehagen dahingehend aus, ob ein so hoher Preis in der damaligen gesellschaftlichen Situation überhaupt aufzubringen sei. Die für den Ankauf des Landes gebildete Kommission des Vereins sah sich jedenfalls außerstande den ausgehandelten Preis für das zu kaufende Gelände aufzubringen. Die eiligst am 21. Mai 1923 einberufene Pächterversammlung beschloss jedoch, den Kauf um jeden Preis zu realisieren.

1923 war nun schließlich die Kaufsumme nochmals bis auf 328.994.000 Mark gestiegen. Der reine Kaufpreis betrug 100.000.000 Mark. Der Rest waren Kosten für die Restpacht von 3.000 Mark für ein Dreivierteljahr pro Parzelle, Steuern, Zinsen sowie Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren.

Obwohl alle Vereinsmitglieder ihre letzten Ersparnisse für den Kauf „lockergemacht“ hatten, reichten diese Mittel bei weitem nicht aus. Zusätzlich musste auf das Gelände eine Hypothek von 125.000.000 Mark aufgenommen werden. Für die Finanzierung weiterer anfallender Verbindlichkeiten wurden dann u.a. Mitgliederumlagen genutzt.

Mit den Rothenbach-Erben und dem Verein konnte am 13. Juni 1923 ein Kaufvertrag über 10 ha, 6 ar und 47 m² abgeschlossen werden. Mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen ergab sich letztendlich eine Gesamtsumme von 200.691.200 Mark.

Der Kaufvertrag

Im Kaufvertrag hieß es unter **§2** im Einzelnen:

„Der Kaufpreis wird wie folgt belegt.

1. Käufer hat, wie Verkäufer anerkennen, für Rechnung der Verkäufer bereits 80.000.000 M, in Buchstaben: Achtzig Millionen Mark, auf Conto der offenen Handelsgesellschaft Gebr. Rothenbach überwiesen, welche sie als Zahlung anerkennen.

2. Der Rest von 20.000.000 M, in Buchstaben: Zwanzig Millionen Mark, zahlt Käufer baldmöglichst, auch in einzelnen Raten, spätestens am 5. Oktober 1923 einschließlich in der Weise, dass die 20 Millionen Mark ebenfalls auf das Conto der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gebr. Rothenbach in Berlin für Rechnung der Verkäufer, überwiesen werden.

Eine Verzinsung der 20 Millionen Mark bis zum 5. Oktober 1923 einschließlich findet nicht statt. Vom 6. Oktober 1923 ab sind die 20 Millionen Mark, beziehungsweise das noch ausstehende Restkaufgeld, mit 20 von Hundert jährlich verzinslich.“

In **§3** und **§4** wurde festgeschrieben:

„Die Übergabe ist bereits erfolgt.

Nutzungen und Lasten gehen vom 1. Juni 1923 ab auf Käufer über. Insbesondere übernimmt der Käufer die sämtlichen Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrage der Verkäufer mit dem Roten Kreuz vom 1. Juni 1923 ab.

Die Auflassung soll innerhalb einer Woche nach Zahlung des Restkaufpreises von 30 Millionen Mark stattfinden.“

§4

„Das Grundstück ist frei von Lasten in Abteilung II und III des Grundbuchblattes an den Käufer aufzulassen. Die zurzeit noch auf dem Grundstück eingetragenen Hypotheken von 75.000 Mark, 50.000 Mark, 125.000 Mark und 25.000 Mark müssen bis zur Auflassung von den Verkäufern zur Löschung gebracht werden.“ (siehe dazu: Anlage 2, Chronik, Seite 17)

Für den Vorstand des Vereins bedeutete der Abschluss des Kaufvertrages über den Grund und Boden viel Mut, Entscheidungsfreudigkeit sowie persönlich auferlegte Haftung und Verantwortlichkeit.

Die Brisanz dieses ungewöhnlichen Schrittes im Vereinsleben einer Kleingartenkolonie ist auch deswegen besonders hervorzuheben und zu bewerten, da der

Ankauf des bisher gepachteten Stückes Land in der schweren Zeit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise erfolgte. Verbunden damit war der soziale Abstieg breiter Schichten der Bevölkerung. Besonders viele Arbeiter verloren ihren Arbeitsplatz und wurden arbeitslos. Die deutsche Währung brach zusammen. Die Mark war das Papier nicht mehr wert, auf dem sie gedruckt wurde. Im Juli 1923 stand der Dollar bei einer Million Mark, im Oktober bei zwölf Milliarden und im November 1923 bei über vier Billionen. Die Auswirkung auf die Bevölkerung war u.a. folgende: rasche Verarmung, entsetzliches Elend, Verlust von Haus und Hof und massenhafte Selbstmorde.

Und ausgerechnet in diesem schlimmen Krisenjahr in Deutschland, dem Jahr 1923, kaufte im Juni der „Gemeinnützige Verein für Kleingartenbau und Jugendpflege Berlin-Heinersdorf“ für 150 Millionen den bisher gepachteten Grund und Boden von den Rothenbachschen Erben (7 Erben).

Der zweifelsohne sehr risikobehaftete Vertragsabschluss kam eigentlich nur durch den uneigennützigem Einsatz aller Vereinsmitglieder zustande, die über Umlagen ihre letzten finanziellen Reserven einbrachten. Wie das genau geschah, konnte auch in der Vereinschronik nicht nachgewiesen werden. Es kann nur angenommen werden, dass unter den Vereinsmitgliedern auch einige finanzkräftige Gewerbetreibende und höhere Beamte waren, die zu den Geldgebern gehörten.

Restschulden und Folgekosten

Bezüglich des Landkaufs bezahlte der Verein bereits 1924 seine Restschuld. Doch in der Folge sollten diesbezüglich einige weitere Kosten entstehen. Da die große Inflation inzwischen auch vorüber war, vertrat die Erbin Clara Rothenbach die Auffassung, dass *„die bisherige Hypothek gemäß geltendem Recht aufgewertet werden müsse“* (siehe S. 21 der Chronik).

Vor dem Kammergericht kam es diesbezüglich 1928 zu einem Vergleich. Danach musste der Verein *„14 000 RM für rückständige Zinsen zahlen und 11/20-stellige Kosten für den Rechtsstreit“* (ebenda S. 21). Mittels Umlagen wurde die Zahlung dieser Beträge von allen Mitgliedern bis 1929 bewältigt.

Es kamen aber noch weitere Kosten auf den Verein zu: Das Finanzamt Pankow forderte den Verein zur Zahlung einer Grunderwerbssteuer von 1.932,30 RM auf. Basis dafür war der Wert des erworbenen Grundstücks von 24.800 Goldmark.

Und das geschah, obwohl dem Verein bei seiner Gründung der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt worden war. (Erklärung: Vereine, die nach ihrer Satzung nämlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, genießen nach Maßgabe der Einzelsteuergesetze Steuerbefreiung, z. B. von Körperschafts- und Vermögenssteuer).

Ein Einspruch des Vereins aufgrund dieses Steuerbescheides wurde von der Steuerbehörde abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Stundung des Betrages.

Die weitere Entwicklung des Vereins verlief in den Folgejahren verhältnismäßig ruhig und weitgehend problemlos.

Die endgültige Trennung des Vereins von den „Arbeitergärten vom Roten Kreuz“ führte zu noch mehr Eigenständigkeit, da bisher noch dem Roten Kreuz gehörende Einrichtungen gekauft wurden. Dazu gehörten folgende Baulichkeiten: die Zäune, der Pavillon, der Wirtschaftsschuppen, die Milchhalle und Kantine sowie die existierenden Brunnen.

Aufgrund des Zuwachses an Vereinsvermögen wurde entsprechend eines Mitgliederbeschlusses vom 06. Januar 1929 der Vermögenswert pro Parzelle von 200 bzw. 300 Mark auf nun auf 500 RM erhöht.

Es war die bisher letzte Festsetzung eines Vereinsanteiles am gemeinschaftlichen Eigentum der Anlage.

Geschichte ab 1933

In der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus ist die Kleingartenkolonie trotz ihrer bisherigen Sonderrolle gleich 1933 dazu gezwungen worden, dem „Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands“, später „Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e.V.“, beizutreten.

Wie bei allen anderen Kleingartenvereinen schränkte die Einordnung unter das sogenannte „Führerprinzip“ nicht nur demokratische Rechte und Freiheiten ein, wie z. B. den Verzicht auf eine eigene Satzung, sondern bestimmte auch die Einsetzung eines nationalsozialistischen Funktionärs als Vereinsvorsitzenden der Anlage. Bisherige Vereinsfunktionäre wehrten sich aber erfolgreich im Zusammenhang mit der „Gleichschaltung“, wie die Nazis die Unterordnung unter ihren Herrschaftsanspruch nannten, gegen den Eintritt in eine Vereinsgruppe, in der mehrere Kleingartenkolonien wahllos zusammengeschlossen wurden, wie das in allen Verwaltungsbezirken geschah.

Die Sonderstellung des Vereins als Besitzer des Grund und Bodens der Kleingartenanlage war eine fortlaufende Garantie gegen Kündigung des Geländes. Das

ermöglichte, dass ständig ohne Existenzängste weiter gegärtnert werden konnte und ein Dauerwohnen von Vereinsmitgliedern auf den Parzellen ohne Widersprüche von staatlichen Stellen geduldet wurde.

Wie in der Chronik berichtet wird, nahmen in den 20er Jahren viele ihren 1. Wohnsitz auf den Parzellen. Infolge der entstandenen wirtschaftlichen Notlagen durch die Weltwirtschaftskrise bauten sie ihre Lauben zu Wohnlauben aus und errichteten zusätzlich Ställe für die Tierhaltung (siehe dazu S. 25 der Chronik).

Auch im folgenden 2. Weltkrieg und in der Nachkriegszeit sollte sich das billige Wohnen und die persönliche Nahrungsgrundlage durch eigene Gartenprodukte als sehr nützlich und vorteilhaft für die Parzelleninhaber erweisen.

Der Kauf des Grund und Bodens des Vereins im Krisenjahr 1928 erwies sich nun als eine gute Anlage für die Gegenwart und für die weitere Entwicklung der Anlage.

Die Anlage in der DDR-Zeit

Erst zu DDR-Zeiten kam es zu einem echten Problem bezüglich des Eigenbesitzes an Grund und Boden der Kleingartenkolonie „Eigenheim an der Rothenbachstraße“. Ganz pauschal gesagt, hatte das politische Gründe.

Die damals Regierenden waren sich uneinig darüber, ob überhaupt wieder eine so große und mächtige Kleingartenbewegung ins Leben gerufen werden sollte. Die Sowjets (SMAD) hatten diesbezüglich überhaupt keine Erfahrung, da es in der damaligen Sowjetunion so etwas nicht gab und die linken Kräfte in Deutschland, insbesondere die KPD betrachteten aus historischer Sicht die Kleingärtner als einen rückständigen und unpolitischen Teil der Gesellschaft mit samt ihren z. T. verstaubten Vereinstraditionen.

Der Arbeiterdichter Erich Weinert, der auch KPD-Mitglied war, bringt die Haltung seiner Partei zu den Kleingärtnern 1930 in dem Gedicht „Ferientag eines Unpolitischen“ zum Ausdruck, woraus ich nachfolgend wesentliche Auszüge zitiere. Zunächst aber noch der Hinweis, dass Weinert als Unpolitischen absichtlich den Postbeamten Emil Pelle bestimmt. „Onkel Pelle“ war für die Kinder Kultfigur und Inbegriff von Liebe, Güte, Gemütlichkeit und Vertraulichkeit.

Im Text des Gedichtes wird über den Postbeamten und Kleingärtner Emil Pelle u.a. folgendes ausgesagt:

*„Auf einem Bänkchen unter Eichen,
die noch nicht ganz darüber reichen,
sitzt er bis das die Sonne sinkt,
wobei er seinen Kaffee trinkt.*

*Und friedlich in der Abendröte
beplätschert er die Blumenbeete
und macht die Hühnerklappe zu,
dann kommt die Feierabendruh.*

*Er denkt: ‚Was kann mich noch gefährden!
Hier ist mein Himmel auf der Erden!
Ach, so ein Abend voll Musik,
da braucht man keine Politik!*

*Die wirkt nur störend in den Ferien,
wozu sind denn die Ministerien?
Die sind doch dafür angestellt,
und noch dazu für unser Geld.*

*Ein jeder hat sein Glück zu zimmern,
was soll ich mich um andre kümmern?’
Und friedlich wie ein Patriarch
beginnt Herr Pelle seinen Schnarch.*

Erich Weinert

(aus: „Erbe und Gegenwart“, VEB Fachbuchverlag Leipzig 1962)

Die Tatsache, dass sich Kleingartenkolonien nach 1945 nicht mehr als Vereine registrieren lassen durften, hatte Auswirkungen dahingehend, dass sie eigenständig nicht mehr handlungsfähig waren. Als juristische Person handlungsfähig waren lt. Bürgerlichem Gesetzbuch (Vertragsgesetz) nur eingetragene Vereine.

Gesetzliche Grundlage für alle Kleingartenkolonien wurde nun die „Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht vom 22. April 1954“ (siehe dazu Anlage 3).

In dieser Verordnung ist unter den Paragraphen 2, 3 und 5 folgendes festgeschrieben:

„§2 Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind die alleinige Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Nur sie haben das Recht, Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner zu pachten.

§3 Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintier-züchter sind juristische Person. Sie sind registrierungspflichtig bei den Räten der Kreise.

§5 Die Kreisverbände gliedern sich in Betriebs- und Ortssparten mit entsprechenden Fachgebieten (z.B. Sparte Kleingärtner, Siedler, Rassegeflügel-, Kaninchenzüchter usw.)“

Entsprechend der neuen Verordnung durften einzelne Kleingartenkolonien (Sparten) keinen Grund und Boden zur Weiterverpachtung mehr erwerben. Dieses Recht hatten nur die Kreisverbände, für die im Jahre 1954 ein Musterstatut erarbeitet worden ist (siehe dazu Anlage 4).

Beim ehemaligen Verein „Eigenheim an der Rothenbachstraße in Berlin-Heinersdorf e.V.“, wie er 1934 umbenannt wurde, gab es auch zu DDR-Zeiten noch den Eigenbesitz an Grund und Boden. Doch der Verein als solcher existierte nicht mehr, da alle DDR-Vereine 1955 im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg gelöscht wurden und eine Neuregistrierung bei den Räten der Kreise nur den Kreisverbänden erlaubt war. Sie allein konnten daher auch in Kleingartenangelegenheiten als „juristische Person“ in Erscheinung treten, das einer Abwertung der Rechte der einzelnen Kleingartenkolonien (Sparten) gleichkam, die nun allein nicht mehr juristisch handlungsfähig waren. In einer großen zentralen Kleingärtnerorganisation sahen die damals Herrschenden ein mögliches Hemmnis beim Aufbau des Sozialismus. Nach Auffassung der linken Parteien sprach gegen die Kleingärtnererei ihre individualisierende, entpolitisierende, systemdestabilisierende Wirkung. Daher sollten auch keine unabhängigen, rechtsfähigen Körperschaften, wie Vereine, mehr zugelassen werden.

In einer Sitzung des Zentralsekretariats der SED am 01.11.1948 wurde festgelegt, dass Organisationen von Kleingärtnern nur im örtlichen und Kreismaßstabe zulässig sind.

Isolde Dietrich hat in ihrem Buch „Hammer, Zirkel, Gartenzaun“ Äußerungen von führenden Parteimitgliedern und dazu getroffene Parteibeschlüsse gesammelt und die althergebrachte Haltungen zur Kleingartenbewegung aufgezeigt. Aus einer Besprechung vom 31. Juli 1948 zitiert sie folgendes: „Die Genossen Merker und Ulbricht sind aus politischen Gründen nicht für die Bildung einer Kleingärtnerorganisation. Von einer Organisation im Landesmaßstab wird daher abgesehen“ (siehe dazu S.76 des Buches).

In der Folge ihres Buches zitiert sie aus einem Artikel aus „Der Kleingärtner“, 6/1954, S. 14:

„Die Kleingärten in der heute noch bestehenden Form sind ein typisches Produkt des Kapitalismus ... dort ein Notventil für die unter unerträglichen ökonomischen, hygienischen und sozialen Verhältnissen lebenden Arbeiter, Arbeitslosen und Exmittierten ...“

Da nach 1945 entsprechend den Festlegungen für das Kleingartenwesen die Kreisverbände als juristische Person auftreten und handeln konnten, musste bezüglich des Bodenbesitzes der Sparte „Rothenbachstraße“ etwas außergewöhnliches geschehen.

Mit der Kreisorganisation Pankow und der Sparte „Rothenbachstraße“ ist am 19. März 1971 die schriftliche Vereinbarung getroffen worden, dass der Verband der Kleingärtner, Kreisorganisation Pankow, in das Grundbuch, Abteilung I, Blatt 1634, als Besitzer des Grundstücks eingetragen wird.

Die Jahreshauptversammlung der Sparte hatte dem bereits am 21. Februar 1970 zugestimmt.

Von den Mitgliedern der Sparte „Rothenbachstraße“ wurde das zwar als Quasi-Enteignung durch den VKSK angesehen, doch es war damals die einzige Möglichkeit, diesen gemeinschaftlichen Bodenbesitz gesetzlich abzusichern.

Die Geschichte nach der Wende 1989

Nach der politischen Wende im Jahre 1989 wurde dieser Schritt wieder rückgängig gemacht, das gar nicht so einfach war.

Nachdem die Sparte vom Amtsgericht Berlin-Mitte auf Antrag erneut als Verein bestätigt worden war (14.08.1990), erfolgte ein Schreiben an den Liegenschaftsdienst Berlin-Pankow (15.08.1990), um eine Berichtigung (Änderung) im Grundbuch zu erwirken.

Nach einer ersten Ablehnung durch das Amtsgericht, konnte durch das „Landgericht Berlin“ die Neueintragung des Vereins am 1. Dezember 1993 durchgesetzt werden (siehe dazu Vereinschronik, Seiten 67,83 und 84).

In seiner Chronik zum 100. Jahrestag ihres Bestehens zog der Vorstand des Vereins „Eigenheim an der Rothenbachstraße“ bezüglich des Bodenerwerbs im Jahre 1926 folgendes Resümee:

Ich zitiere aus dem Grußwort des 1. Vorsitzenden auf Seite 3 der Chronik:

„Mit dem Erwerb des Grund und Bodens, Anfang der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wurde der Grundstein für den Erhalt und die Unabhängigkeit unseres Vereins gelegt.

Bis hinein in die jüngste Geschichte gab es immer wieder Versuche von außen, den Verein in seiner Substanz zu schwächen, unser Grund und Boden wurde immer wieder von Dritten begehrt. Erst mit der Wende 1989 und der Einheit Deutschlands konnte unser Status als Eigentümer gesichert werden. Wir wurden wieder als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

Thomas Kutning.“

Quellenverzeichnis:

- Chronik zum 100-jährigen Bestehen der Anlage „Eigenheim an der Rothenbachstraße e.V.“, 2012
Autoren der Chronik: Ronald Bauerhin, Gisela Becker, Carola Behm
Druck und Gestaltung: Firma Prinz Medien
- Isolde Dietrich: „Hammer, Zirkel, Gartenzaun“
- Erich Weinert: Gedicht „Ferientag eines Unpolitischen“
in: „Erbe und Gegenwart“, VEB Fachbuchverlag Leipzig 1962
- „Der Kleingärtner“, Mitte Mai 1954, Nr. 10
- „Der Kleingärtner“, Mitte Juli 1954, Nr. 14

Anlagen:

1. 1. Satzung des Vereins vom 22. Juli 1923
2. Kaufvertrag des Vereins mit den Rothenbachschen Erben vom 13. Juni 1923
3. „Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht vom 22. April 1954“ aus „Der Kleingärtner“, Mitte Mai 1954, Nr. 10, Seite 11 und 13.
4. „Musterstatut der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter vom Juli 1954“ aus „Der Kleingärtner“, Mitte Juli 1954, Nr. 14, Seiten 2-3.
5. Vereinbarung zwischen der Kreisorganisation Pankow und der Sparte Eigenheim an der Rothenbachstraße vom 19.03.1971 über die „Berichtigung im Grundbuch“.
6. Schreiben des Liegenschaftsdienstes Außenstelle Pankow vom 28.01.1972 über die Neueintragung im Grundbuch am 26.01.1972
7. Schreiben des Liegenschaftsdienstes Außenstelle Pankow vom 15.08.1990 über die Berichtigung im Grundbuch
8. Urkunde über die Neuzulassung des Vereins KGA „Eigenheim an der Rothenbachstraße“ vom 14.08.1990.

Impressum

Herausgeber:

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.
Arbeitsgruppe „Weißenseer Kleingärtnertradition“
Langhansstraße 97
13086 Berlin

Text:

Arbeitsgruppenmitglied Klaus Schenk

Vervielfältigungen jeglicher Art sowie Einspeicherung in elektronischen Systemen nur mit Zustimmung des Herausgebers

Berlin im September 2014